

und treibt starke Handlung, steht mit Zürich und Bern im Bunde.

6.) Ein Theil des weltlichen Gebietes des Bischofs von Basel.

Der Bischof selbst steht mit den 7. katholischen Orten der Eidgenossenschaft im Bunde, der grössere Theil seines weltlichen Gebietes gehört zum teutschen Reiche, der kleinere aber hat sich zur Eidgenossenschaft geschlagen, erkennt aber doch den Bischof als seinen Oberherrn. Hier ist nun (1.) die Stadt Biel, als ein besonders zugewandter Ort. (2.) Neuenstadt, Bonneville, steht mit Bern im Bunde. (3.) Die Herrschaft Erguel. (4.) Die Herrschaft Ilfingen. (5.) Die Dörfer auf dem Thesenberge am Bielersee.

§. XXIX.

Die Republick der vereinigten Niederlande.

Da vormals diese auch einen Theil des teutschen Reiches ausgemacht haben, so folget hier derselben Beschreibung.

1.) Die vereinigte Niederlande werden auf der N. O. und S. Ostseite von Teutschland, auf der S. und S. Westseite von den Oesterreichischen Niederlanden, und auf der W. und N. Westseite vom teutschen Meere umgeben.

2.) Die Südersee ist ein grosser Meerbusen, in der Provinz Holland, der durch die Ueberschwemmungen der Nordsee erweitert worden. Der Rhein wird hier zertheilt, in die Waal, neue Iffel, den Leck, und den alten Rhein, dieser verliert sich zuletzt ganz im Sande, und den vielen Kanälen. Die Maas vereinigt sich endlich mit der Waal. Die Schelde, auf den Gränzen. Dieses Land hat sehr viele Moräste, Heide und Sandboden, nach welchem auch die Witterung beschaffen ist. Hat wenig Ackerbau, desto mehr und bessere Waide. Ist mit unzähligen Gräben und Kanälen durchschnitten, und weil es theils niedriger als das Meer liegt, mit vielen kostbaren Dämmen verwahret.

3.) Der Fleiß der Einwohner hat durch die viele Manufacturen und Fabriken, und durch den Eifer in der Fischerey und Seefarth, hier eine der wichtigsten Handlungen und Seemachten in der Welt gegründet. Es blühen auch die Künste und Wissenschaften ungemein.

4.) Die herrschende Religion ist die Ev. Reformirte, es ist aber übrigens hier eine sehr weit gedehnte Religionsduldung für